**Zeitschrift:** Hebamme.ch = Sage-femme.ch = Levatrice.ch = Spendrera.ch
**Herausgeber:** Schweizerischer Hebammenverband
**Band:** 116 (2018)
**Heft:** 11

**Artikel:** Ein Praxisleitfaden für Hebammen zum Datenschutz
**Autor:** Naef, Judith / Burgauer, Dana
**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-949549

**Nutzungsbedingungen**
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

**Conditions d'utilisation**
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

**Terms of use**
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 16.07.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch**

# Ein Praxisleitfaden für Hebammen zum Datenschutz

Basis für ein professionelles Handeln jeder Hebamme sind Informationen über Gesundheit und Lebensumstände von Mutter, Kind und deren Familie. Entsprechend wird gesammelt und dokumentiert – doch was ist erlaubt? Wann ist die Einwilligung der Betroffenen notwendig, und wann müssen Daten gegen den Willen der Mutter weitergeleitet werden? Was muss eine Hebamme über Datenschutz wissen, um Dokumentationssoftware beurteilen zu können?

TEXT:
JUDITH NAEF
UND DANA BURGAUER

Das Datenschutzrecht zielt darauf ab, die Persönlichkeit der Person, über die Daten bearbeitet werden, zu schützen. Es befasst sich deshalb ausschliesslich mit Personendaten, d. h. mit Informationen, die sich auf eine bestimmte oder – über indirekte Hinweise – bestimmbare Person beziehen, z. B. «Die Patientin auf Zimmer 205»: Dass es sich dabei um Anna Müller handelt, muss nicht gesagt werden, denn alle auf der Abteilung wissen das auch ohne Nennung des Namens. Informationen über nicht personengezogene Sachen fallen nicht unter das Datenschutzrecht, auch dann nicht, wenn es sich um vertrauliche oder gar geheime Dinge handelt wie z. B. Finanzkennzahlen oder Fusionspläne.

## Welches sind die Grundbegriffe?

Das Datenschutzrecht unterscheidet zwischen «gewöhnlichen» und «besonders schützenswerten», d. h. sensiblen Personendaten. Das Gesetz hält Informationen aus folgenden Bereichen als besonders schützenwert, weil ein Missbrauch dieser Daten zu einer schweren Verletzung der Persönlichkeit führen kann: Gesundheit, Intimsphäre, ethnische Herkunft, religiöse, weltanschauliche, politische oder gewerkschaftliche Ansichten oder Tätigkeiten, administrative oder strafrechtliche Verfahren sowie Sozialhilfe.

Jeglicher Umgang mit Personendaten, von der Beschaffung bis zur Löschung, stellt eine Bearbeitung von Daten dar und fällt damit unter den Geltungsbereich des Datenschutzrechts: erfragen von Informationen, schriftlich oder audiovisuell festhalten, ablegen und abspeichern in Ordnern oder Datenbanken, aufbewahren, verwenden, umarbeiten, bekanntgeben, versenden (elektronisch, auf Papier, übergeben auf Stick usw.), archivieren und schliesslich vernichten von Personendaten.

Die Daten über die Patientinnen werden in der Patientendokumentation (alt: Krankengeschichte) festgehalten. Diese enthält alle von der Hebamme erhobenen Daten über die Lebensumstände der Patientin, die medizinischen Daten, die Beratung, die Diagnosestellungen, die ergriffenen Massnahmen, die Geburt, den Zustand der Mutter und des Kindes nach der Geburt, den Verlauf von Behandlungen und der Pflege usw. Neben der Hebamme tragen auch andere Berufsgruppen ihre patientenbezogenen Beobachtungen, Tätigkeiten, Diagnosen usw. in die Patientendokumentation ein. Alle diese Daten werden gleichermassen vom Datenschutzrecht geschützt.

## Welches sind die Rechtsgrundlagen für Datenschutzfragen?

Die datenschutzrechtlichen Grundsätze sind schweizweit gleich, doch gelten je nach Organisation, in welcher die Tätigkeit als Hebamme ausgeübt wird, andere Detailregelungen. Diese betreffen v. a. den Geltungsbereich und die Zuständigkeiten der Behörden: Das Bundesgesetz über den Datenschutz (DSG) gilt für Hebammen in privaten Spitälern und Geburtshäusern, die als Aktiengesellschaften oder Gesellschaften mit beschränkter Haftung ausgestaltet sind.

*«Jeglicher Umgang mit Personendaten, von der Beschaffung bis zur Löschung, stellt eine Bearbeitung von Daten dar und fällt damit unter den Geltungsbereich des Datenschutzrechts.»*

Auch freiberufliche Hebammen unterstehen dem Bundesrecht. Die 26 kantonalen Gesetze zum Datenschutz gelten für die kantonalen und kommunalen Betriebe. Aber wie einleitend festgehalten: Die Grundsätze, die im vorliegenden Artikel dargestellt werden, gelten überall gleichermassen.

## Welche Gesetze oder anderen Rechtsgrundlagen sind zu berücksichtigen?

Welches Datenschutzrecht zur Anwendung gelangt, hängt von der Organisation ab, in der eine Hebamme tätig ist. Zu beachten ist, dass bei Fragen des Datenschutzes je nach Situation diverse andere Rechtsgrundlagen neben den Datenschutzgesetzen zu beachten sind, denn Regelungen zum Datenschutz sind über die ganze Rechtsordnung verstreut. So auferlegt bspw. das Epidemiengesetz den Ärztinnen und Ärzten die Pflicht, Personen mit bestimmten Krankheiten zu melden, oder aufgrund des Krankenversicherungsgesetzes müssen den Krankenversicherungen im Zusammenhang mit der Rechnungsstellung viele Daten geliefert werden. Besonders wichtig ist auch das Berufsgeheimnis gemäss Art. 321 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs (StGB), das die Verletzung von Berufsgeheimnissen mit Strafe belegt.

- Anstellung in ambulantem oder stationärem Betrieb eines Kantons oder einer Gemeinde: Anwendbar ist das jeweilige kantonale Datenschutzgesetz mit der zugehörigen Datenschutzverordnung.
- Anstellung in einem privatrechtlich organisierten Spital oder Geburtshaus (Aktiengesellschaft, Gesellschaft mit beschränkter Haftung): Anwendbar sind das DSG und die zugehörige Verordnung.
- Freiberufliche Ausübung des Hebammenberufs: Anwendbar sind das DSG und die zugehörige Verordnung.

Die am 25. April 2018 in der Europäischen Union in Kraft getretene Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) ist in Spitälern mit Sitz in der Schweiz meistens nicht anwendbar. Eine Ausnahme besteht dann, wenn aktiv in der EU Werbung für eine Behandlung in der Schweiz gemacht wird. Die Anwendbarkeit der DSGVO muss aber auch in diesen Fällen im konkreten Kontext geprüft werden.

## Welche wichtigsten Grundsätze müssen bei der Datenbearbeitung beachtet werden?

Im Folgenden werden die sieben wichtigsten Grundsätze des Datenschutzrechts dargestellt. Wie einleitend festgehalten, gelten sie unabhängig davon, welches Recht, Bundesrecht oder kantonales Recht zur Anwendung kommt.

1. **Gesetzmässigkeitsprinzip:** Personendaten dürfen nur mit der Einwilligung der Betroffenen oder wenn ein Gesetz dies vorsieht bearbeitet werden.
2. **Zweckbindungsprinzip:** Daten dürfen nur für den Zweck verwendet werden,

der bei der Beschaffung angegeben wurde oder aus den Umständen ersichtlich war. Dies bedeutet für Hebammen insbesondere, dass die Daten der Patientin nur ausschliesslich für die Unterstützung, Betreuung und Beratung während Schwangerschaft, Geburt, Wochenbett und Stillzeit der Frau bzw. Patientin sowie für alle damit zwingend verbundenen Aufgaben verwendet werden dürfen. Berichte an Kostenträger müssen restriktiv und genau für den entsprechenden Zweck passend formuliert sein.

3. **Verhältnismässigkeitsprinzip:** Es dürfen nur diejenigen Daten und nur in dem Umfang bearbeitet werden, die für die Erfüllung der Aufgaben notwendig sind. Die Informationen müssen geeignet und erforderlich sein, um die Aufgabe korrekt und professionell zu erledigen. So ist bei der Weiterleitung von Daten jeweils zu überlegen, welche Angaben der Empfänger benötigt, um seine Aufgaben korrekt erfüllen zu können. Je nach Empfänger sind somit andere sowie mehr oder weniger Daten bekannt zu geben. Bsp.: Was muss die Pädiaterin über die Geburt eines Kindes wissen, damit sie das Kind optimal weiterbehandeln kann? Was muss der Physiotherapeut wissen, um eine leichte Fehlstellung des Fusses behandeln zu können? Es ist offensichtlich, dass die Art, der Inhalt der Informationen sowie der Umfang je nach Aufgabe des Empfängers sehr verschieden sind.

*«Die Patientin oder deren Rechtsvertreter hat jederzeit das Recht, ohne Begründung Einsicht in die Daten zu nehmen und Kopien davon zu verlangen».*

4. **Richtigkeit, Qualität, Integrität der Daten:** Die Person, die Daten bearbeitet, ist dafür verantwortlich, dass diese inhaltlich richtig sind und dass entdeckte Fehler korrigiert werden.
5. **Datensicherheit (IT):** Daten sind mit organisatorischen und technischen Vorkehrungen vor unbefugtem Zugriff zu schützen (z. B. abgeschlossene Schublade, Passwortschutz des PC und des Memorysticks, per E-Mail nur verschlüsselter Versand). Die technischen und organisatorischen Massnahmen richten sich nach der konkreten Fragestellung. Es gibt keinen abschliessenden Katalog von zu ergreifenden Massnahmen. Es gibt nicht «das Mittel» für Datensicherheit! Es ist zu empfehlen, Passwörter regelmässig zu ändern und regelmässige Backups durchzuführen. Selbstverständlich ist sicherzustellen, dass der Virenschutz immer auf dem neuesten Stand ist und das System durch eine Firewall geschützt wird. Weiter ist auch ein Kopierschutz empfehlenswert. Das Allerwichtigste ist jedoch, einen IT-Profi beizuziehen, der über das notwendige technische Spezialwissen verfügt, wie ein IT-System korrekt geschützt werden kann. Entsprechend sind Fragen, wie, wo die Patientendaten gespeichert und verarbeitet werden, die Einsichtnahme in Prüfberichte, wie man über Verletzungen der eigenen Datensicherheit informiert wird, Fragen der Isolation eigener Daten von anderen Kunden, das Einspielen von täglichen Backups in mehrere zur Verfügung stehende Arbeitsplätze, die Verschlüsselung der eigenen Verbindungen wie auch die Aktivierung einer 2-Faktor-Authentifizierung eingehend mit dem eigenen IT-Profi zu klären.
6. **Transparenz, Einsicht, Weiterleitung:** Informationen sind, wenn immer möglich, direkt bei der werdenden Mutter zu beschaffen. Es sollen nur dann Dritte befragt werden, wenn die Patientin keine Auskunft geben kann. Die Patientin oder deren Rechtsvertreter hat jederzeit das Recht, ohne Begründung Einsicht in die Daten zu nehmen und Kopien davon zu verlangen. Jederzeit heisst allerdings nicht, dass die Patientin unangemeldet erscheinen und sofort Einsicht verlangen kann. Die Hebamme kann – mit Ausnahme von Notfällen – verlangen, dass sie einige Tage (je nach Umfang der Akten 10 bis 20 Tage) Zeit erhält, um die Akten bereitzulegen und/oder zu kopieren. An Dritte, d. h. nicht die Patientinnen selber oder deren gesetzliche Vertreter, dürfen Daten nur unter folgenden Bedingungen weitergegeben werden:
   - wenn die betroffene Person oder die gesetzliche Vertretung in die Datenweitergabe eingewilligt hat,
   - wenn das Gesetz die grundsätzlich zum Schweigen verpflichtete Person dazu verpflichtet oder berechtigt, die Daten weiterzugeben,
   - wenn die zuständige Behörde die zur Verschwiegenheit verpflichtete Person von der Schweigepflicht entbunden hat.
7. **Verantwortung**: Jede Person, die Daten bearbeitet oder bearbeiten lässt, ist selber für die Einhaltung der obigen Grundsätze verantwortlich, v. a. auch für die Einhaltung der technischen Sicherheit und die eingeschränkte Weiterleitung von Daten.

## *Weitergehende Informationen*

- *Eidgenössischer Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragter, www.edoeb.admin.ch*
- *Datenschutzbeauftragter des Kantons Zürich, www.dsb.zh.ch*
- *Datenschutzbeauftragter des Kantons Basel-Stadt, www.dsb.bs.ch*
- *Datenschutzaufsichtsstelle des Kantons Bern, www.jgk.be.ch*

### Was versteht man unter dem Amts- und Berufsgeheimnis? Welche Pflichten sind damit verbunden?

#### Definition Geheimnis

Vorab stellt sich die Frage, wann eine Information oder eine Tatsache ein Geheimnis darstellt. Das tun sie, wenn sie

- nicht öffentlich bekannt ist oder
- nicht öffentlich zugänglich ist oder
- die betroffene Person sie geheim halten will.

Nicht wichtig ist, ob die Information tatsächlich geheim, d. h. Dritten nicht bekannt ist. Es genügt, dass die betroffene Person nicht will, dass die Hebamme darüber spricht. Als Faustregel gilt: Alles, was eine

Hebamme im Rahmen ihrer Arbeit an Informationen erhält oder was sie selber beobachtet, sollte als Geheimnis behandelt und nur beim Vorliegen besonderer Gründe weitergegeben werden. Die Information oder Tatsache kann mündlich oder schriftlich mitgeteilt worden sein oder es handelt sich um Umstände, welche die Hebamme selber wahrgenommen hat.

Die Weitergabe von geheim zu haltenden Informationen stellt auch dann eine Verletzung der Geheimhaltungspflicht dar, wenn der Empfänger selber dem Berufsgeheimnis untersteht. Mit anderen Worten: Einer anderen Hebamme, anderen Mitarbeitenden der Anstellungsinstitution oder Hebammen und anderen Berufspersonen im Gesundheitswesen dürfen konkrete Falldaten nur weitergegeben werden, wenn sie in die Betreuung der Mutter involviert sind oder diese in die Weiterleitung der Information eingewilligt hat oder wenn eine gesetzliche Grundlage die Weiterleitung der Information verlangt (z. B. für eine Kostengutsprache bei der Krankenversicherung). Achtung: Auch wenn eine gesetzliche Grundlage die Weiterleitung grundsätzlich erlaubt, dürfen nur so viele Informationen weitergeleitet werden, als dies für die Erfüllung der Aufgabe notwendig ist (siehe Verhältnismässigkeitsprinzip).

### Berufliche Schweigepflicht

Art. 321 StGB kommt für Hebammen einerseits zur Anwendung, wenn sie in Institutionen arbeiten, die unter der Verantwortung einer Ärztin oder eines Arztes stehen (v. a. Spitäler), denn alle Mitarbeitenden in einem solchen Betrieb gelten als Hilfspersonen der Ärzteschaft. Ob es sich um ein Privatspital oder ein öffentlich-rechtliches Spital handelt, spielt keine Rolle. Art. 321 StGB kommt andererseits bei freiberuflich tätigen Hebammen zur Anwendung.

Dem Berufsgeheimnis unterliegen alle Geheimnisse, welche die Hebamme im Rahmen ihrer Anstellung erfährt. Eine Weiterleitung von Berufsgeheimnissen ist erlaubt, wenn die betroffene Patientin oder deren gesetzlicher Vertreter eingewilligt hat, eine gesetzliche Grundlage dies verlangt (z. B. Bericht an die Aufsichtsbehörde) oder die zuständige Behörde (in der Regel Gesundheitsdirektion/-departement des Kantons) die Hebamme von der Schweigepflicht entbunden hat.

Das Berufsgeheimnis gilt auch nach Auflösung des Anstellungsverhältnisses weiter! Die Weitergabe von Berufsgeheimnissen wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft und ist somit kein Bagatelldelikt.

### Darf an Bezugspersonen, die gesetzliche Vertretung, vor- und nachbehandelnde Ärzte Auskunft erteilt werden?

An Bezugspersonen und die gesetzliche Vertretung darf Auskunft erteilt werden, solange die Patientin sich nicht dagegen ausspricht. Das kantonale Gesundheits-, Spital- oder Patientengesetz enthält allenfalls weitere Detailbestimmungen, die zu beachten sind. Wenn sich eine Patientin gegen eine Weiterleitung von Daten ausspricht, ist ihr Wille gültig.

### Darf dem Arbeitgeber, den Nachbarn, Freunden und den Medien Auskunft erteilt werden?

Kein Gesetz erlaubt die Erteilung von Auskünften an Nachbarn, Freunde, Arbeitgeber, Vorgesetzte oder Arbeitskolleginnen der Patientinnen und Patienten oder an die Medien. Hierfür ist immer das ausdrückliche Einverständnis der Patientin notwendig. Nach Schweizer Recht muss das Einverständnis nicht schriftlich gegeben werden, aber aus Beweisgründen empfiehlt sich bei Auskünften an die genannten Stellen ein schriftliches Einverständnis.

### Darf an Krankenversicherungen und private Zusatzversicherungen ohne Einwilligung der Patientin Auskunft erteilt werden?

Es gibt grosse Unterschiede zwischen der obligatorischen Krankenversicherung und privaten Zusatzversicherungen: Bei privaten Zusatzversicherungen bedarf jede Datenweiterleitung der Einwilligung des Patienten. Bei den obligatorischen Krankenversicherungen müssen gewisse Auskünfte ohne Einwilligung des Patienten weitergeleitet werden. Die Krankenversicherer haben ein eingeschränktes Einsichtsrecht für die Beurteilung ihrer Leistungspflicht. In der Regel genügt eine detaillierte Rechnung. Die Krankenversicherungen können jedoch zusätzliche Informationen einfordern z. B. für die Prüfung der Wirtschaftlichkeit einer Behandlung. Die Versicherungen sammeln aber manchmal ohne genügenden Grund Daten. Der Leistungserbringer kann verlangen, dass die Versicherung bekannt gibt, welche Fragen geklärt werden sollen.

### Wie lange müssen Akten aufbewahrt werden?

Aus dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit folgt, dass Daten nicht unbeschränkt aufbewahrt werden dürfen. Nachdem ein Behandlungs- und Beratungsverhältnis abgeschlossen ist, müssen die Akten in der Regel noch zehn Jahre aufbewahrt werden. Bei Daten von Minderjährigen empfiehlt sich eine viel längere Aufbewahrung, damit sie im Erwachsenenalter die Möglichkeit haben, die Akten einzusehen.

AUTORINNEN

**Judith Naef,**
lic. iur., Rechtsanwältin, BWL ZS, ist seit über zwanzig Jahren in der Beratung und Vertretung von Spitälern, Heimen und freiberuflichen Ärzten und anderen Angehörigen von Gesundheitsberufen tätig. Sie ist spezialisiert auf allgemeines Gesundheitsrecht, Datenschutz-, Submissions- und Personalrecht.
info@judithnaef.ch, www.judithnaef.ch

**Dana Burgauer,**
MLaw, ist seit über sieben Jahren in der Judith Naef Rechtsanwälte AG in der juristischen Beratung von Spitälern, Heimen und freiberuflichen Ärzten und anderen Angehörigen von Gesundheitsberufen tätig. Sie ist spezialisiert auf allgemeines Gesundheitsrecht, Datenschutz-, Personal- und Arbeitsrecht.